

Kopie an Bundesamt für Veterinärwesen, z.H. von  
Herrn Dr. med. vet. Schleiss

Schä, Krl

11. Januar 1980

2263

541.211(I-02)-AB/fm

Schweizerische Botschaft

Krl/gst. Jap. 842.O.AVA

T o k i o

MINIPIC-Würstchen

Herr Botschafter,

Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 19. Dezember 1979, mit dem Sie uns bekanntgeben, dass die Firma ASahi Grant seit Anfang 1979 vergeblich versucht, die MINIPIC-Würstchen der Firma Grischuna, Churwalden, auf dem japanischen Markt einzuführen. Der Preis hat sich der hohen Luftfrachtkosten wegen als zu hoch erwiesen, um auf dem japanischen Markt konkurrenzfähig sein zu können.

Nun will die Firma den Transport auf dem Land- und Seeweg vornehmen, um die Spesen zu senken. Die japanischen Veterinärbehörden sind bereit, dem Transportweg ab Schweiz per Zug oder Lastwagen bis zu einem europäischen Hafen unter Zollkontrolle zuzustimmen (Sie haben uns diesbezüglich bereits am 19. Januar 1979 geschrieben). Die Firma Grischuna ist in dieser Angelegenheit an das Bundesamt für Veterinärwesen gelangt, und wir teilen Ihnen gestützt auf eine Auskunft des Bundesamtes für Veterinärwesen folgendes mit:

Metallsiegel

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat mit der Eidg. Zollverwaltung Kontakt aufgenommen und von ihr erfahren, dass ein Metallsiegel für den Zoll als nicht sicher gilt. Wir nehmen an, dass die japanischen Behörden damit einverstanden sind, wenn die schweizerische Zollverwaltung einen noch sichereren Verschluss verwendet.

- 2 -

Vorgeschlagen wird die Anwendung der eidgenössischen Bleiplombe gemäss beiliegenden Mustern. Da diese relativ klein ist, wäre es allerdings nicht möglich, darauf den japanischerseits vorgeschlagenen Eindruck "Swiss Federal Department of Public Economy, Veterinary Office" zu placieren. Dies ist aber auch nicht notwendig. Die Plombe trägt nämlich das Schweizerkreuz und die Inschrift "Douane Suisse". Jede Sendung, die ins Ausland geht, wird beim schweizerischen Ausfuhrzollamt vom Grenztierarzt kontrolliert und nachher mit der Plombe versehen, so dass die Japaner jede Garantie haben. Wenn die Plombe einmal angebracht ist, kann sie weder gefälscht noch auf- oder zugemacht werden.

Wir bitten Sie, gemäss Ihrem Schreiben vom 19. Januar 1979, Ziffer 3, das erforderliche Bittschreiben an die japanischen Veterinärbehörden zu richten. Darin belieben Sie um die Zustimmung zu folgendem Transportweg zu ersuchen: mit Zug oder Lastwagen über die Bundesrepublik Deutschland nach Holland mit Verschiffung in Rotterdam.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Bemühungen und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Aussenwirtschaft

sig. Krell

Beilage:

2 Plombenmuster